

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Jöllenberg	14.02.2013	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	26.02.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J 34 "Solarpark Deponie Belzen" für das Gebiet südöstlich des Belzweg, östlich des Baches Jölle, nördlich des Bullsiekbaches sowie 224. Änderung des Flächennutzungsplanes "Fläche für Versorgungseinrichtungen - Photovoltaik Deponie Belzen" im Parallelverfahren - Stadtbezirk Jöllenberg -

Entwurfsbeschlüsse

Betroffene Produktgruppe

11 09 01 Gesamträumliche Planung
11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Schaffung von Planungsrecht

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Jöllenberg, 08.03.2012, TOP 5.2, 3833/2009-2014
StEA, 20.03.2012, TOP 19.1, 3833/2009-2014

Beschlussvorschlag:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss auf den unmittelbaren Deponiebereich einschließlich Randbegrünung zurückgenommen. Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Nutzungsplan M. 1: 1000 (im Original) eingetragene Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verbindlich.
2. Der Bebauungsplan Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“ für das Gebiet südöstlich des Belzweg, östlich des Baches Jölle, nördlich des Bullsiekbaches wird mit Text und Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Gleichzeitig wird die 224. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Belzen“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB als Entwurf beschlossen. Die Grenze des Änderungsbereiches ist aus der Anlage B ersichtlich.
4. Der Bebauungsplan-Entwurf mit Text und Begründung sowie der Entwurf der 224. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
--	--

Finanzielle Auswirkungen:

Die gemäß § 2 (4) BauGB erforderliche Umweltprüfung und die Erstellung des nach § 2a BauGB erforderlichen Umweltberichtes sind von einem Planungsbüro erstellt worden. Die hierfür anfallenden Kosten werden vom Investor der Anlage getragen. Mit dem Investor wird eine vertragliche Vereinbarung über die Rekultivierungs- und Kompensationsmaßnahmen getroffen. Darüber hinaus werden keine städtebaulichen Maßnahmen veranlasst, welche Kosten für die Stadt Bielefeld zum gegenwärtigen Zeitpunkt erwarten lassen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Erforderlichkeit der Planaufstellung, Verfahrensstand

Es ist beabsichtigt, auf der Gemarkung von Jöllenbeck im Bereich der gemeindlichen Deponie „Belzen“ die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Da sich das Plangebiet im baurechtlichen Außenbereich befindet und die Errichtung eines Solarparks nicht zu den privilegierten Vorhaben gemäß § 35 BauGB zählt, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt. Im Zuge dessen lagen die Unterlagen über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Zeitraum vom 16. bis einschließlich 20.04.2012 zur Einsichtnahme aus; während dieses Zeitraumes gingen keine Stellungnahmen zu der Planung ein. Am 24.04.2012 fand ein Unterrichts- und Erörterungstermin im Sitzungssaal des Bezirksamtes Jöllenbeck statt; dieser wurde von zwei Bürgern besucht. Im Rahmen des Unterrichts- und Erörterungstermins wurden Fragen der Bürger erörtert; es wurden keine Stellungnahmen zur Planung vorgetragen. Nach Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“ und der Entwurf der 224. Flächennutzungsplanänderung „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Belzen“ erarbeitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf den unmittelbaren Deponiebereich einschließlich Randbegrünung zurückgenommen, da über den Planungsbereich der Photovoltaikfreiflächenanlage hinaus für dieses Gebiet keine städtebauliche Planungsrelevanz besteht.

Planungsziele

Mit der Ausweisung einer Fläche für die Errichtung von Solaranlagen bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen will die Stadt Bielefeld einen Beitrag zu den Klimaschutzziele der Bundesregierung leisten.

Das Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung bis 2020 auf 30% nahezu zu verdoppeln, ist ambitioniert und nur durch regionale Umsetzung erreichbar. In NRW liegt der Anteil der erneuerbaren Energien derzeit (2010) bei ca. 11,3% und beruht fast ausschließlich auf Windenergie und Biomasse (vgl. Energie.Daten NRW 2011, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 11/2011, S. 4). Im Gegensatz zu diesen beiden Arten der regenerativen Energieerzeugung bieten Solaranlagen noch ein hohes Ausschöpfungspotenzial.

Weitere Ziele der Flächennutzungsplanung und der Bebauungsplanung sind:

- die Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung des Plangelandes. So soll mit den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen einerseits eine möglichst effiziente Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche, andererseits die mit der Aufstellung der Anlagen verbundenen negativen Auswirkungen beispielsweise die Eingriffe in den Naturhaushalt sowie auf das Landschaftsbild minimiert werden. Daher sollen die geplanten Solaranlagen nur auf einem Teilbereich errichtet werden.
- die Schaffung von Baurecht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Hierfür soll die Ausweisung als „Versorgungsfläche“ im Bebauungsplan mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB sowie die Darstellung einer Fläche für Versorgungseinrichtungen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Flächennutzungsplan gemäß § 5 (2) Nr. 4 erfolgen. Somit werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Anlage zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien sowie die Voraussetzungen für eine Vergütung des erzeugten Stroms gemäß § 32 (2) Nr. 1 und § 32 (3) Nr.2 EEG geschaffen.

Mithin wird

- mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen,
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden.

Regelungen im Bebauungsplan

Um das erforderliche Planungsrecht zur Realisierung des geplanten Vorhabens zu schaffen, soll nach § 9 (1) Nr. 12 BauGB im Bebauungsplan eine Versorgungsfläche festgesetzt werden. Diese Festsetzungsmöglichkeit wird durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGBÄndG 2011, in Kraft getreten am 30. Juli 2011) nunmehr um die Ergänzung konkretisiert, dass solche Festsetzungen „einschließlich der Flächen für Anlagen und Errichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ getroffen werden können.

Eine Präzisierung auf die spezifische Art der Versorgungsanlage wird durch das neue Planzeichen gem. PlanzV 90 gewährleistet. Demzufolge wird neben der Flächensignatur die Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (Photovoltaikanlagen)“ in der Planzeichnung eingetragen werden.

Zulässig sollen ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Sinne von Anlagen, welche der Stromerzeugung aus Sonnenenergie dienen, sowie die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie Transformatorenstationen, Wechselrichter, Schaltschränke, Zufahrten etc. sein.

Umweltbericht

Für die Erstaufstellung des Bebauungsplanes ist die Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt worden. Auf dieser Grundlage wurde der Umweltbericht erarbeitet.

Gemäß § 2 (4) BauGB ist auch im Rahmen von Flächennutzungsplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB in

einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind. Auf Grund der zeitlichen Parallelität der Verfahren zur 224. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Ertaufstellung des genannten Bebauungsplanes sowie der Deckungsgleichheit der Plangebiete wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung keine eigenständiger Umweltbericht erarbeitet, sondern gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen (Abschichtung). Darüber hinausgehend sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die im Rahmen einer eigenständigen Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung festgestellt werden könnten.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen

A	Bebauungsplan Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“ <ul style="list-style-type: none">• Bebauungsplan-Entwurf Nutzungsplan• Angabe der Rechtsgrundlagen, Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise• Begründung
----------	---

B	224. Änderung des Flächennutzungsplanes „Fläche für Versorgungseinrichtungen – Photovoltaik Deponie Belzen“ <ul style="list-style-type: none">• Änderungsbereich• Begründung
----------	--

C	Bebauungsplan Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“ <ul style="list-style-type: none">• Umweltbericht
----------	---

D	Bebauungsplan Nr. II/J 34 „Solarpark Deponie Belzen“ <ul style="list-style-type: none">• Landschaftspflegerischer Begleitplan
----------	--